

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2624/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2625/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2626/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 2627/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	8
★Verordnung (EWG) Nr. 2628/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste	10
★Verordnung (EWG) Nr. 2629/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost	14
★Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen für Zucker	16
★Verordnung (EWG) Nr. 2631/81 der Kommission vom 10. September 1981 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1980/81, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	23

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

* Verordnung (EWG) Nr. 2632/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24
Verordnung (EWG) Nr. 2633/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	25
Verordnung (EWG) Nr. 2634/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	28
Verordnung (EWG) Nr. 2635/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	31
Verordnung (EWG) Nr. 2636/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	32
Verordnung (EWG) Nr. 2637/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	34
Verordnung (EWG) Nr. 2638/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	36
Verordnung (EWG) Nr. 2639/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	40

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2624/81 DER KOMMISSION****vom 10. September 1981****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. September 1981
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	68,57
10.01 B	Hartweizen	121,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	26,10 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	69,52
10.04	Hafer	29,41
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	78,11 ⁽³⁾ ⁽²⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	44,64 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	66,86 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,22
11.01 B	Mehl von Roggen	49,78
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	202,07
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	117,69

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2625/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. September 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Prämien,
die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,97	0,97	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2626/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3540/80⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 7. und am 8. September 1981 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 81.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 82.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	28,50 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	32,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	56,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	6,27
07.03 A II	6,27
15.17 B I a)	14,25
15.17 B I b)	22,80
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2627/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für MalzDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	38,57
11.07 A II b)	49,68
11.07 B	61,20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2628/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EWG) Nr. 355/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1016/81⁽⁴⁾, kann auf dem Etikett bestimmter eingeführter Weine ein Hinweis auf die Art des Erzeugnisses erscheinen, sofern diese Angabe in Durchführungsbestimmungen geregelt ist. Es empfiehlt sich deshalb, Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81⁽⁵⁾ entsprechend anzupassen.

Um die Kontrolle der Flaschenabfüllung von Wein und Traubenmost zu erleichtern, sollte den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41 Absatz 1 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 gestattet werden, die Angabe des Abfülldatums bei auf ihrem Hoheitsgebiet abgefüllten Weinen oder Traubenmosten durch ein Markierungssystem vorzuschreiben oder zu genehmigen.

Südafrika hat beantragt, Weine mit Angaben über eine gehobene Qualität in die Gemeinschaft ausführen zu dürfen. Diese Angaben, deren Verwendung durch kürzlich erlassene südafrikanische Vorschriften geregelt wird, können von der Gemeinschaft anerkannt werden. Sie sind daher im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 hinzuzufügen.

Tunesien hat seine Regelung betreffend die Erzeugung und die Bezeichnung bestimmter Weine geändert. Nach einer Prüfung dieser Vorschriften erscheint es angezeigt, zur Berücksichtigung der betreffenden Änderungen die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 entsprechend anzupassen.

Um die Einfuhr bestimmter Weine aus Portugal und Rumänien, die mit einer geographischen Angabe oder dem Namen einer Rebsorte bezeichnet sind, zu

ermöglichen, sind die Anhänge II und IV derselben Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Um einer Irreführung des Verbrauchers über den Ursprung des Weins und insbesondere der eingeführten Weine vorzubeugen, ist der Rebsortenname „Traminer“ für Luxemburg in Anhang III und für bestimmte Drittländer in Anhang IV zu streichen oder womöglich durch „Gewürztraminer“ zu ersetzen, um Verwechslungen mit dem Namen der Gemeinde „Tramin“ in Italien zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 997/81 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 13 Absatz 6 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„(6) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h), Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe k), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe i) und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe k) der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 dürfen je nachdem die Begriffe

— ‚demi-sec‘, ‚halbtrocken‘, ‚abboccato‘, ‚medium dry‘, ἡμίξηρος,

— ‚moelleux‘, ‚lieblich‘, ‚amabile‘, ‚medium‘, ‚medium sweet‘, ἡμίγλυκος,

— ‚doux‘, ‚süß‘, ‚dolce‘, ‚sweet‘, γλυκός

verwendet werden.“

2. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 19a

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 können die Mitgliedstaaten ein Markierungssystem für die Angabe des Abfülldatums bei den auf ihrem Hoheitsgebiet abgefüllten Weinen und Traubenmosten vorschreiben oder genehmigen.“

3. In Anhang I Nummer 1 werden die Worte

— special late harvest

— noble late harvest“

angefügt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1981, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981, S. 1.

4. In Anhang I Nummer 9 :

a) wird nach der Angabe „— appellation d'origine contrôlée“ die Angabe „— appellation d'origine contrôlée, qualité exceptionnelle“ eingefügt ;

b) werden folgende Angaben gestrichen :

„— appellation d'origine contrôlée, cuvée exceptionnelle“,

„— vin délimité de qualité supérieure, cuvée exceptionnelle“,

„— vin supérieur, cuvée exceptionnelle“.

5. In Anhang II Kapitel XIII Portugal wird die Nummer 4 durch die folgenden Worte ergänzt :

„— Tras-os-Montes

— Beiras

— Ribatejo Oeste“.

6. In Anhang II erhält das Kapitel XVI „Tunesien“ folgende Fassung :

„XVI. TUNESIEN

1. Weine, die mit der Angabe „appellation d'origine contrôlée“ versehen sind und eine der folgenden Angaben der geographischen Einheit oder des örtlichen Produktionsgebiets, aus dem sie stammen, tragen :

1.1. Kelibia

1.2. Thibar

1.3. Coteaux de Tebourba :

— Coteaux de Shuiggui

— Domaine Lansarine

— Côtes de Medjerdah

— Tebourba village

1.4. Sidi Salem :

— Châteaux de Khanguet

— Coteaux de Khanguet

— Domaine Nepheris

— Khanguet village

1.5. Grand Cru Mornag :

— Domaine de Charmette

1.6. Coteaux d'Utique :

— Domaine Karim

— Château Feriani

2. Weine, die mit der Angabe „vin délimité de qualité supérieure“ versehen sind und eine der folgenden Angaben der geographischen Einheit oder des örtlichen Produktionsgebiets, aus dem sie stammen, tragen :

2.1. Mornag :

— Châteaux de Mornag

— Haut-Mornag

— Coteaux de Mornag

— Le Noble de Mornag

— Sidi Saad

— Mornag village

— Domaine d'Ouzra

3. Weine, die mit der Angabe „vin supérieur“ versehen sind und eine der folgenden Angaben der geographischen Einheit oder des örtlichen Produktionsgebiets, aus dem sie stammen, tragen :

3.1. Nabeul :

— Cap Bon

— Côtes de Soliman

— Coteaux d'Hammamet

— Coteaux de Takelsa

— Domaine de M'Raïssa

— Domaine de Zayara

— Coteaux de Bou Arkoub

— Coteaux de Korba

— Coteaux de Grombalia

— Sidi Raïs

3.2. Bizerta :

— Coteaux de Metline

— Domaine d'Aïn Rhelal

— Domaine El Azib

— Coteaux de Bizerte

3.3. Tunis :

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| — Coteaux de Carthage | — Ariana |
| — Clos de Carthage | — Bordj Chakir |
| — Béjaoua | — Salambo |
| — Saint-Cyprien | — Koudiat supérieur |

3.4. Beja :

- Domaine de Thibar
- Château de Thibar
- Clos de Thibar

3.5. Jendouba :

- Coteaux de Tabarka"

7. In Anhang II Kapitel XIV „Rumänien“ :

a) Ziffer 1.1

- wird der Name des Untergebiets „Valea Poi“ durch „Valea Popii“ ersetzt,
- wird der Name des Untergebiets „Valea Trandafirilor“ angefügt ;

b) Ziffer 2.3 wird der Name des Untergebiets „Màgera Odobestilor“ zugefügt ;

c) Ziffer 3.1 werden die Namen folgender Untergebiete angefügt :

- | | |
|--------------|-------------|
| — Bagaciu | — Paucea |
| — Atzel | — Balcaciu |
| — Copsa Micà | — Agirbiciu |
| — Dumbràveni | — Dupus |
| — Hoghilag | — Boarta |
| — Laslea | |

8. In Anhang III Kapitel V Luxemburg werden die Worte „Traminer“ und „Gewürztraminer“ gestrichen.

9. In Anhang IV Kapitel II Argentinien

- wird das Wort „Gewürztraminer“ nach dem Wort „Garnacha“ eingefügt,
- wird das Wort „Traminer“ gestrichen.

10. In Anhang IV Kapitel III Australien

- wird das Wort „Gewürztraminer“ nach den Worten „Gamay, Napa Gamay“ eingefügt,
- wird das Wort „Traminer“ gestrichen.

11. In Anhang IV Kapitel V Chile, VI Vereinigte Staaten von Amerika, XI Schweiz und XIII Jugoslawien wird das Wort „Traminer“ gestrichen.

12. In Anhang IV Kapitel VII Ungarn und XIV Bulgarien wird das Wort „Traminer“ durch das Wort „Gewürztraminer“ ersetzt.

13. In Anhang IV Kapitel X Rumänien

- wird in der rechten Spalte das Wort „Leanca“ als Synonym der Sorte „Fetească“ zugefügt,
- wird das Wort „Traminer“ gestrichen,
- werden folgende Rebsorten in der linken Spalte und die entsprechenden Synonyme in der rechten Spalte angefügt :

„Rosiorà	(Synonym)	Pamid
Negro virtos	(Synonym)	Mavrud
Frunzá de tei	(Synonym)	Lindenblättriger
Ezerjo	(Synonym)	Tausendgut
Gewürztraminer		
Rossetraminer“.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 8 bis 12 gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2629/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 über Lagerverträge für
Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2252/80 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen der verschiedenen Regelungen der Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost. Nach Verabschiedung dieser Verordnung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 mit Artikel 12a eine neue Möglichkeit geschaffen worden, Verträge für die private Lagerhaltung abzuschließen. Es sind nunmehr die Durchführungsbestimmungen für diese neue Vertragsregelung zu erlassen. Hierzu genügt es, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 vorgesehenen Modalitäten auf die neuen Verträge auszuweiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

„Diese Verordnung regelt die Durchführungsbestimmungen für den Abschluß der in den Artikeln 7, 8, 9, 12 und 12a der Verordnung (EWG) Nr.

337/79 genannten Lagerverträge, im folgenden „Verträge“ genannt.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

Mit Ausnahme der gemäß Artikel 12 und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geschlossenen Einlagerungsverträge gelten die Verträge für eine Mindestmenge von 100 hl bei Wein, von 30 hl bei Most und von 10 hl bei konzentriertem Traubenmost.“

3. In Artikel 9 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

„Mit Ausnahme der gemäß Artikel 12 und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgeschlossenen Verträge sehen die Verträge für Tafelwein vor, daß die Interventionsstelle die Zahlung der Beihilfe einstellen und die entsprechenden Verpflichtungen des Erzeugers für die gesamte oder einen Teil der gelagerten Mengen aufheben kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfüllt sind.“

4. In Artikel 13 erhält Absatz 1 Buchstabe a) folgende Fassung :

„a) bei kurzfristigen Verträgen oder bei gemäß Artikel 12 oder 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgeschlossenen Verträgen spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs.“

5. In Artikel 18 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Interventionsstelle, die zur Durchführung der in den Artikeln 7, 8, 9, 12 und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2630/81 DER KOMMISSION**vom 10. September 1981****über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 342/81⁽³⁾, festgelegt worden. Diese Verordnung ist mehrmals geändert worden und bedarf weiterer wesentlicher Anpassungen, da zum einen neue grundlegende Marktordnungsbestimmungen für den Zucker- und den Isoglukosesektor eingeführt worden sind und zum anderen einige Vorschriften über die Kautions- und die Gültigkeitsdauer der Licenzen überarbeitet werden müssen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und verwaltungsmäßigen Effizienz empfiehlt es sich daher, diese Regelung durch entsprechende Anpassungen und durch Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2990/76 und (EWG) Nr. 1470/77⁽⁴⁾ zu kodifizieren.

Diese besonderen Vorschriften sind aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Zucker- und des Isoglukosesektors Ergänzungen oder Abweichungen zu den Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2620/81⁽⁶⁾.

Um eine reibungslose Verwaltung des gemeinschaftlichen Zucker- und Isoglukosemarktes wirksamer gewährleisten zu können, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen besondere harmonisierte Bedingungen für die Gültigkeitsdauer der Ausfuhr-

licenzen, vor allem für Weißzucker, Rohzucker und Isoglukose, vorzusehen.

Es sind Kautionsbeträge festzulegen, die den einzelnen unter die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 fallenden Erzeugnissen angepaßt sind. Die starken Schwankungen der Weltmarktpreise von Weißzucker und Rohzucker sind eine ernste Gefahr für die ordnungsgemäße Verwaltung des gemeinschaftlichen Weiß- und Rohzuckermarktes, wenn die Verpflichtungen aus den Ausfuhrlicenzen von den Beteiligten wegen dieser Schwankungen nicht eingehalten werden. Analog zu den Bestimmungen, wie sie bereits für die im Rahmen der Ausschreibungen für die Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker erteilten Licenzen bestehen, sind daher Vorschriften zu erlassen über die Kautions- und Voraussetzungen mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁸⁾.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 gilt die eingeführte oder ausgeführte Menge, die um höchstens 5 % über der in der Lizenz angegebenen Menge liegt, als aufgrund dieser Lizenz eingeführt oder ausgeführt. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung des Zuckermarktes, bei der die Gefahr einer unterschiedlichen Behandlung der Beteiligten ausgeschaltet ist, muß für den Fall der Ausfuhr von C-Zucker klargestellt werden, daß die Erstattungen wie auch die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für die Zuckermenge gelten, die innerhalb der vorgesehenen Toleranz von 5 % über die in der Lizenz angegebene Zuckermenge hinaus ausgeführt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die besonderen Durchführungsvorschriften für die durch Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 eingeführten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen fest.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 256 vom 10. 9. 1981, S. 14.

(7) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(8) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

Artikel 2

(1) Bei Festsetzung der Erstattung oder gegebenenfalls der Ausfuhrabschöpfung im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens muß der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem die Zuschlagserklärung aufgrund der Ausschreibung erteilt worden ist.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz und in der Lizenz ist in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

- „Forordning om licitation (EØF) nr. (EFT nr. af),
fristen for indgivelse af tilbud udløber den“;
- „Ausschreibung — Verordnung (EWG) Nr. (ABl. Nr. vom),
Ablauf der Angebotsfrist am“;
- „κανονισμός διαγωνισμού (ΕΟΚ) αριθ. (ΕΕ αριθ. της),
προθεσμία παρουσιάσεως των προσφορών εκπέουσα την“;
- „Tendering Regulation (EEC) No (OJ No of),
time limit for submission of tenders expires“;
- „Règlement d'adjudication (CEE) n° (JO n° du),
délai de présentation des offres expirant le“;
- „Regolamento di gara (CEE) n. (GU n. del),
termine di presentazione delle offerte scade il“;
- „Verordening m. b. t. inschrijving (EEG) nr. (PB nr. van),
indieningstermijn aanbiedingen eindigt op“.

(3) Die Ausfuhrlizenz wird für die Menge erteilt, die in der Zuschlagserklärung der betreffenden Ausschreibung angegeben ist. Sie enthält in Feld 18a den Erstattungssatz oder gegebenenfalls den Satz der Ausfuhrabschöpfung, der in der Zuschlagserklärung aufgrund der Ausschreibung enthalten ist, in der Währung des Mitgliedstaats, der die Lizenz erteilt. Diese Angabe ist in einer der nachstehenden Fassungen einzutragen :

- „restitutionssats :“;
- „gültiger Erstattungssatz :“;
- „έφαρμοζόμενο ύψος έπιστροφής“;
- „rate of applicable refund :“;
- „taux de la restitution applicable :“;
- „tasso di restituzione applicabile :“;
- „toe te passen restitutievoet :“.

oder gegebenenfalls

- „eksportafgiftssats :“;
- „gültiger Satz der Ausfuhrabschöpfung :“;
- „έφαρμοζόμενο ύψος εισφοράς κατά την έξαγωγή“.

- „rate of applicable export levy :“;
- „taux du prélèvement à l'exportation applicable :“;
- „tasso del prelievo all'esportazione applicabile :“;
- „toe te passen heffingsvoet bij uitvoer :“.

(4) Wird nach diesem Artikel verfahren, so findet Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Für C-Zucker und C-Isoglukose, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1755/81 ausgeführt werden sollen, ist in dem Lizenzantrag und in Feld 12 der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

- „til udførsel i medfør af artikel 26, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1785/81“;
- „gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auszuführen“;
- „πρός έξαγωγή σύμφωνα με τό άρθρο 26 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1785/81“;
- „for export under Article 26 paragraph 1 of Regulation (EEC) No 1785/81“;
- „à exporter conformément à l'article 26 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1785/81“;
- „da esportare a norma dell'articolo 26 paragrafo 1 del regolamento (CEE) N. 1785/81“;
- „uit te voeren overeenkomstig artikel 26, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1785/81“.

Für C-Zucker und C-Isoglukose wird eine Lizenz ausgestellt, die nur für die Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gilt, in dem dieser Zucker bzw. diese Isoglukose erzeugt worden ist.

Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr finden auf die Mengen Anwendung, die gemäß der in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 genannten Toleranz ausgeführt werden.

In Feld 18a ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

- „udføres uden restitution eller afgift (den mængde, for hvilken denne licens er udstedt) kg ; licens gyldig i (medlemsstat)“;
- „ohne Erstattung und ohne Abschöpfung auszuführen (Menge, für die diese Lizenz erteilt wurde) kg ; Lizenz gültig in (Mitgliedstaat)“;
- „πρός έξαγωγή χωρίς έπιστροφή ούτε εισφορά (ποσότητα για την όποία έξεδόθη τό πιστοποιητικό αυτό) χγρ : πιστοποιητικό ισχύον εις (Κράτος μέλος)“;
- „for export without refund or levy (quantity for which the licence is issued) kg ; licence valid in (Member State)“;
- „à exporter sans restitution ni prélèvement (quantité pour laquelle ce certificat a été délivré) kg ; certificat valable en (État membre)“;

- „da esportare senza restituzione né prelievo (quantitativo per il quale il titolo in causa é stato rilasciato) kg; titolo valido in (Stato membro)“;
- „zonder restitutie of heffing uit te voeren (hoeveelheid waarvoor dit certificaat werd afgegeven) kg; certificaat geldig in (Lid-Staat)“.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für C-Zucker, der gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 der in Artikel 18 derselben Verordnung genannten Ausfuhrabschöpfung unterliegt.

Artikel 4

Eine Ausfuhrlizenz für C-Zucker und C-Isoglukose kann erst dann erteilt werden, wenn der betreffende Hersteller der zuständigen Stelle nachgewiesen hat, daß die Menge, für die die Lizenz beantragt wird, oder eine gleiche Menge tatsächlich über die A- und B-Quoten des betreffenden Betriebes hinaus erzeugt worden ist, wobei gegebenenfalls die auf das betreffende Wirtschaftsjahr übertragenen Mengen in Betracht gezogen werden.

Artikel 5

- (1) a) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse für Mengen, die 10 Tonnen übersteigen, gelten 60 Tage lang vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an;
- b) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b), d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse und für die 10 Tonnen nicht übersteigenden Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse gelten 60 Tage lang vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 an.
- (2) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Unbeschadet einer anderen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens in der Gemeinschaft festgelegten Gültigkeitsdauer gilt
 - a) die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von C-Zucker, die eine Menge von 10 Tonnen übersteigen, vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an:

- bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats
- oder
- 30 Tage, wenn keine Erstattung im periodischen System oder durch Ausschreibung festgelegt wird,

wobei die Gültigkeitsdauer nicht den 30. September überschreiten darf, der unmittelbar auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erteilung folgt.

b) die Ausfuhrlizenz:

- für C-Zucker,
- für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, die eine Menge von 10 Tonnen nicht übersteigen,
- für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), f) und g) der vorgenannten Verordnung genannten Erzeugnisse

vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

In dem im zweiten Gedankenstrich genannten Fall kann der Beteiligte für dieselbe Ausfuhr nicht mehr als eine dieser Lizenzen verwenden.

Artikel 6

Für in die Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2782/76⁽¹⁾ eingeführten Präferenzzucker ist in dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz und in der Lizenz einzutragen:

- in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben:
 - „Præferencesukker (forordning (EØF) nr. 2782/76)“,
 - „Præferenzzucker (Verordnung (EWG) Nr. 2782/76)“,
 - „Προτιμησιακή ζάχαρη (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2782/76)“,
 - „Preferential sugar (Regulation (EEC) N° 2782/76)“,
 - „Sucre préférentiel (règlement (CEE) n° 2782/76)“,
 - „Zucchero preferenziale (regolamento (CEE) n. 2782/76)“,
 - „preferentiële suiker (Verordening (EEG) nr. 2782/76)“;
- „in Feld 14 die Angabe des Staates, Landes oder Gebietes, in dem der Zucker seinen Ursprung hat.

Die Einfuhrlizenz verpflichtet im Rahmen der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 zur Einfuhr aus dem darin angegebenen Staat, Land oder Gebiet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.

Artikel 7

Für Handelsvorgänge mit einer Menge von höchstens 100 kg ist keine Lizenz erforderlich und kann auch nicht vorgelegt werden.

Artikel 8

(1) Die Kautions für die Lizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht Zucker bzw. Trockenstoff Isoglukose :

a) bei Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr oder der Erstattung :

— 0,25 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummern 17.01, 17.02 und 21.07,

— 0,05 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummern 12.04 und 17.03.

Die Kautions für Ausfuhrlicenzen für Weißzucker und Rohzucker, deren Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich auf 30 Tage begrenzt ist, beträgt jedoch 3,50 ECU.

b) bei den Ausfuhrlicenzen für C-Zucker und C-Isoglukose : 0,25 ECU ;

c) bei Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder gegebenenfalls der Subvention und unbeschadet anderer im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft festgesetzter Beträge :

— 3,00 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.01,

— 0,75 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03, wenn die Abschöpfung nicht gleich Null ist,

— 0,15 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03, wenn die Abschöpfung gleich Null ist ;

d) bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder der Abschöpfung und unbeschadet anderer im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft festgesetzter Beträge :

— 9,00 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.01,

— 0,75 ECU für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03,

— 0,25 ECU für die Erzeugnisse der Tarifstellen 17.02 C, D II, E und F I sowie 21.07 F IV,

— 1,00 ECU für die Erzeugnisse der Tarifstellen 17.02 D I und 21.07 F III ;

e) bei den in Artikel 6 genannten Einfuhrlicenzen : 0,25 ECU.

(2) Ist bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 17.01 außer in Fällen höherer Gewalt die Ausfuhrpflicht aufgrund der Ausfuhrlicenzen mit im voraus festge-

setzter Erstattung, ausgenommen im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft erteilte Lizenzen, nicht erfüllt, und liegt die in Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich genannte Kautions unter der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannten, an letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz geltenden Erstattung abzüglich der in diesen Lizenzen im voraus festgesetzten Erstattung, so hat der Lizenzinhaber als zusätzliche Kautions innerhalb der in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 festgesetzten Frist für die Menge, für welche die Ausfuhrpflicht nicht erfüllt ist, einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ergebnis dieser Berechnung und der in Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich genannten Kautions zu entrichten.

Artikel 9

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker der Tarifnummer 17.01 mit Ausnahme von C-Zucker für Mengen über 10 Tonnen am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

Bei Lizenzen für Mengen bis zu 10 Tonnen kann der Beteiligte an ein und demselben Tag bei ein und derselben zuständigen Behörde nicht mehr als einen Antrag auf Erteilung solcher Lizenzen stellen.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ist bei einer vorzeitigen Ausfuhr von Weißzucker der Tarifnummer 17.01 mit nachfolgender Einfuhr von Rohzucker der Tarifnummer 17.01, die nach erteilter Bewilligung entweder nach Artikel 25 der Richtlinie 69/73/EWG des Rates (1) oder nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission (2) erfolgt, für die Ausfuhr von Weißzucker und die Einfuhr von Rohzucker die Vorlage einer Lizenz erforderlich.

(2) Im Feld 12 des Lizenzantrags und der Ausfuhrlicenz für Weißzucker sowie des Lizenzantrags und der Einfuhrlicenz für Rohzucker ist eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

— „EX/IM, Artikel 25, Direktiv aktiv forædling, — licens gyldig i (udstedende medlemsstat)“ ;

— „EX/IM, Artikel 25, Richtlinie aktiver Veredelungsverkehr, — Lizenz gültig in (erteilender Mitgliedstaat)“ ;

— „EX/IM, άρθρο 25, οδηγία τελειοποίησης προς επανεξαγωγή — πιστοποιητικό ισχύουν στ (Κράτος μέλος έκδόσεως)“ ;

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

- „EX/IM, Article 25, Inward processing directive, — licence valid in (issuing Member State)“;
- „EX/IM, Article 25, Directive perfectionnement actif, — certificat valable en (Etat membre de délivrance)“;
- „EX/IM, Articolo 25, Direttiva perfezionamento attivo, — titolo valido in (Stato membro di rilascio)“;
- „EX/IM, Artikel 25, Richtlijn actieve veredeling, — certificaat geldig in (Lid-Staat van afgifte)“.

Außerdem werden im Feld 12 der Ausfuhrlizenz die Nummer der entsprechenden Einfuhrlizenz und in dem entsprechenden Feld der Einfuhrlizenz die Nummer der entsprechenden Ausfuhrlizenz vermerkt.

Der Lizenzantrag für die Ausfuhr von Weißzucker wird nur auf Vorlage der im Absatz 1 genannten Bewilligung und bei gleichzeitiger Beantragung einer Einfuhrlizenz für den Rohzucker angenommen.

Die Einfuhrlizenz muß sich auf Rohzucker der Standardqualität in einer Menge erstrecken, die nach Maßgabe des Rendements der auf dem Ausfuhrlizenzantrag angegebenen Weißzuckermenge entspricht. Der Rendementwert des Rohzuckers wird errechnet, indem der doppelte Polarisierungsgrad dieses Zuckers um die Zahl 100 vermindert wird.

Entspricht der eingeführte Rohzucker nicht der Standardqualität, so wird die im Rahmen der Lizenz einzuführende Rohzuckermenge errechnet, indem die in der Lizenz erwähnte Rohzuckermenge der Standardqualität mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert wird. Diesen Koeffizienten erhält man, indem man die Zahl 92 durch den Rendementwert des tatsächlich eingeführten Rohzuckers teilt.

(3) Abweichend von Artikel 5 gelten die Ausfuhrlizenz für Weißzucker und die Einfuhrlizenz für Rohzucker:

- bis zum 30. Juni eines Wirtschaftsjahres, wenn der Antrag gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ab 1. Oktober des gleichen Wirtschaftsjahres eingereicht worden ist;
- bis zum 30. September eines Wirtschaftsjahres, wenn der Antrag gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ab 1. Juli des gleichen Wirtschaftsjahres eingereicht worden ist.

(4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) und unbeschadet der folgenden Unterabsätze beträgt die Kautions für die in Absatz 1 genannten Einfuhrlicenzen 9,50 ECU je 100 kg Eigengewicht.

Jedoch wird der im ersten Unterabsatz genannte Betrag der Kautions gemäß der Ausfuhrabschöpfung

für Rohzucker, die gegebenenfalls am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz und an allen Montagen während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz gilt, angepaßt. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Tabelle im Anhang.

Der Antragsteller der Einfuhrlizenz hat die Verpflichtung, die im vorangehenden Unterabsatz genannte Erhöhung der Kautions, je nach Fall, am Tag selbst der Beantragung der Lizenz oder an jedem Montag innerhalb der Laufzeit dieser Lizenz und in diesem letzteren Fall innerhalb der drei nachfolgenden Arbeitstage vorzunehmen. Auf Antrag des Inhabers der Lizenz stellt die zuständige Stelle den Teil der Kautions, der sich gegebenenfalls aus einer Anpassung nach unten ergibt, unverzüglich frei.

Ferner verringert die zuständige Stelle auf Antrag des Beteiligten, der gleichzeitig mit dem Einfuhrlicenzantrag vorzulegen ist, und nach Vorlage geeigneter Nachweise die gemäß den Bestimmungen des zweiten und dritten Unterabsatzes geleistete Kautions um den Kautionsbetrag, der bei der vorzeitigen Ausfuhr des entsprechenden Weißzuckers entweder gemäß Artikel 10 der Richtlinie 75/349/EWG der Kommission⁽¹⁾ oder gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 geleistet wurde.

Jedoch darf der gemäß diesem Absatz angepaßte Kautionsbetrag in keinem Fall niedriger sein als der im ersten Unterabsatz genannte Kautionsbetrag.

(5) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 findet auf die in Absatz 1 genannte Ausfuhrlizenz keine Anwendung. Die Vorschriften von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 gelten nicht für die in Absatz 1 genannte Einfuhrlizenz.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80

- a) wird die Kautions für die Einfuhrlizenz nur dann in ihrer Gesamtheit freigestellt, wenn die tatsächlich eingeführte Rohzuckermenge unter Berücksichtigung des Rendements des Rohzuckers den tatsächlich ausgeführten Weißzuckermengen gleich ist oder sie übersteigt;
- b) verfällt die Kautions für die Einfuhrlizenz für eine Menge, die dem Unterschied zwischen der tatsächlich ausgeführten Weißzuckermenge und der tatsächlich eingeführten Rohzuckermenge entspricht, wenn die tatsächlich eingeführte Rohzuckermenge geringer ist als die tatsächlich ausgeführte Weißzuckermenge. Diese Bestimmungen werden unter Berücksichtigung des Rendements des betreffenden Rohzuckers angewandt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 18. 6. 1975, S. 25.

- c) wenn der Beteiligte den in Absatz 4 vierter Unterabsatz genannten Antrag nicht eingereicht hat, wird der Teil der Kaution, der sich aus der Anwendung des Absatzes 4 zweiter Unterabsatz ergibt und der gegebenenfalls gemäß den unter Buchstabe b) genannten Bestimmungen verfällt, um den Betrag vermindert, der gegebenenfalls aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 und von Artikel 10 der Richtlinie 75/349/EWG verfällt.

Diese Verminderung wird nur auf Antrag des Beteiligten und nach Vorlage geeigneter Beweismittel vorgenommen;

- d) wenn im Fall der Anwendung des Absatzes 4 der Inhaber der Einfuhrlizenz die Erhöhung der Kaution nicht innerhalb der Frist vornimmt, innerhalb derer sie zu erfolgen hat, verfällt — vorbehaltlich des Falles höherer Gewalt — die in Absatz 4 genannte und gegebenenfalls aufgrund dieses selben Absatzes angepaßte Kaution unverzüglich und in ihrer Gesamtheit.

Hat der Beteiligte den in Absatz 4 vierter Unterabsatz genannten Antrag jedoch nicht eingereicht, so wird der verfallende Betrag bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz gemäß den Bestimmungen von Buchstabe c) verringert.

- (7) Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 75/349/EWG und von Artikel 9 Absatz 4 der

Verordnung (EWG) Nr. 645/75 ist die Frist, in der die einer vorzeitigen Ausfuhr von Weißzucker entsprechende Einfuhr von Rohzucker zu erfolgen hat, gleich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz für den Rohzucker.

- (8) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 sind die Rechte aus den in Absatz 1 genannten Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

- (9) Findet Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 Anwendung, so hat sich der Widerruf gleichzeitig auf die in Absatz 1 genannte Ausfuhr- und Einfuhrlizenz zu erstrecken.

Artikel 11

- (1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2990/76 und (EWG) Nr. 1470/77 werden aufgehoben.

- (2) In allen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in denen auf die Artikel der Verordnungen (EWG) Nr. 2990/76 und (EWG) Nr. 1470/77 Bezug genommen wird, gilt dies als Bezugnahme auf die betreffenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Berechnung der in Artikel 10 genannten Kautions

(ECU je 100 kg Eigengewicht)

Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 17.01 B), die die Anwendung der Anpassung der Kautions auslöst	Betrag, um den die Kautions nach oben oder nach unten angepaßt wird
1	2
0 bis 3,50	—
3,51 bis 7,00	3,50
7,01 bis 10,50	7,00
10,51 bis 14,00	10,50

und so weiter mit jeweiligen Erhöhungen um 3,50 ECU

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2631/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1980/81, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Wirtschaftsjahr 1980/81 ergriffenen Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gezeitigt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2515/81 der Kommission vom 28. August 1981 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1980/81 ⁽³⁾ bestimmt, daß der in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 15. Juli und dem 30. November liegen muß. Seit dem 15. Juli sind die Repräsentativpreise für Tafelweine der Arten A I, R I und R II während sechs aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslöschungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Bedingungen erfüllt und sind die in Artikel 12a derselben Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 sieht die Festlegung der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerver-

träge, die abgeschlossen werden können, vor. Angesichts der Marktlage, wie sie nach den Ernteschätzungen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten ist, ist diese Menge auf die in Artikel 12a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Höchstmenge und ist die Vertragsdauer auf vier Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelwein können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2515/81

- bei einer Tafelweinmenge unter Vertrag bis zu 18 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten Gesamtmenge an Tafelwein destillieren ;
- für die ganze oder einen Teil der vertraglichen Tafelweinmenge, die 18 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein überschreitet, einen oder mehrere Lagerverträge von vier Monaten Dauer abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2632/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, führt die Kommission nach Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren wieder ein.

Für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11 beträgt der indi-

viduelle Plafond 430 000 ECU. Am 2. September 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Südkorea den betreffenden Plafond erreicht. Deutschland hat die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle beantragt. Daher ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. September 1981 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2633/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 6. Juli 1981 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten

Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 6. Juli 1981 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden.

Angesichts verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten im Vereinigten Königreich konnte die Berechnung dieser Prämie nicht in dem Zeitraum erfolgen, der in den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 6. Juli 1981 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 6. Juli 1981 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 6. Juli 1981

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	90,124 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 6. Juli 1981 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht
		42,358
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht
	1. ganze oder halbe Tierkörper	90,124
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	63,087
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	99,136
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	117,161
	5. anderes :	
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	67,593
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	47,315
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	74,352
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	87,871
	5. anderes :	
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	117,161
	2. ohne Knochen	164,026

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2634/81 DER KOMMISSION
vom 10. September 1981
zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und
Rübensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 850/81⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁸⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1795/81⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/81⁽¹⁰⁾, festgesetzt. Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 2. bis 8. September 1981 festgestellte Unterschied zu dem ab 14. September 1981 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1795/81 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1981, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 237 vom 22. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0420	- 0,0420	+	-
— Deutschland			-	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	0,0420
— Frankreich			-	0,0420
— Dänemark			-	0,0420
— Irland			-	0,0420
— dem Vereinigten Königreich			0,0459	-
— Italien			-	0,0610
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,0438	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			-	-
— Irland			-	-
— dem Vereinigten Königreich			0,0918	-
— Italien			-	0,0199
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,0438	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			-	-
— Irland			-	-
— dem Vereinigten Königreich			0,0918	-
— Italien			-	0,0199
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,0438	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			-	-
— Irland			-	-
— dem Vereinigten Königreich			0,0918	-
— Italien			-	0,0199

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsen- samen, geerntet in :	+ 0,0841	— 0,0841	+	—
— Deutschland			—	0,0439
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0841
— Frankreich			—	0,0841
— Dänemark			—	0,0841
— Irland			—	0,0841
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,1023
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder expor- tierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0438	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0918	—
— Italien			—	0,0199
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0203	+ 0,0203	+	—
— Deutschland			0,0650	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0203	—
— Frankreich			0,0203	—
— Dänemark			0,0203	—
— Irland			0,0203	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1140	—
— Italien			—	—

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1981.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1981.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2635/81 DER KOMMISSION
vom 10. September 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/81 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu

einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 10. 9. 1981, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	30,66 21,61 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2636/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2583/81⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 4. 9. 1981, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	20,892
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,036

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		September 1981	Oktober 1981	November 1981	Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	18,371	18,783	19,235	18,916	19,168	19,372
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,036	19,650	20,089	20,142	20,677	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2637/81 DER KOMMISSION
vom 10. September 1981
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 der Kommission vom 28. Juli

1981 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2636/81⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)(¹⁾)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	22,120

(in ECU/100 kg)(¹⁾)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		September 1981	Oktober 1981	November 1981	Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,641	24,681	24,681	25,452	25,652	25,900

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,54502	DM
1 ECU =	2,81318	hfl
1 ECU =	40,7985	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,99526	ffrs
1 ECU =	7,91917	dkr
1 ECU =	0,685145	Irl£
1 ECU =	0,554412	£Stg.
1 ECU =	1 251,90	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2638/81 DER KOMMISSION

vom 10. September 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der

Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. September 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	29,00
	— der Iberischen Halbinsel und der Zone II b) — den anderen Drittländern	40,00 15,00
10.01 B	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— Marokko, Tunesien und der Zone V — den anderen Drittländern	70,00 —
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b)	10,00 15,00
	— den anderen Drittländern	0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und der Zone II b)	14,00 17,00
	— Japan — den anderen Drittländern	— 0
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	5,00 —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen (!) :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	65,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	61,50
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	57,25
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	52,95
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	49,05
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	43,90

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen ⁽¹⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	35,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen ⁽¹⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	130,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ⁽¹⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	65,00

⁽¹⁾ Für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2639/81 DER KOMMISSION
vom 10. September 1981
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
Mitteilung Nr. 3		Vergleichszahlen für Härtewerte bei Stahl	10,—
(*) EURONORM	2-80	Zugversuch an Stahl (2. Ausgabe)	10,—
(*) EURONORM	11-80	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit Dicken unter 3 mm (2. Ausgabe)	4,90
(*) EURONORM	54-80	Warmgewalzter kleiner U-Stahl (2. Ausgabe)	3,10
(*) EURONORM	55-80	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl (2. Ausgabe)	3,10
(*) EURONORM	65-80	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete (2. Ausgabe)	3,10
(*) EURONORM	109-80	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT Rockwell-Härteprüfverfahren HRBm und HR 30 Tm für dünne Erzeugnisse (2. Ausgabe)	7,40
(*) EURONORM	146-80	Weißblech und Feinstblech in Rollen für das Schneiden zu Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	12,50
(*) EURONORM	149-80	Flachzeug aus Stählen mit hoher Streckgrenze für Kaltumformung — Breitflachstahl, Blech und Band	10,—
(*) EURONORM	155-80	Wetterfeste Stähle — Gütenorm	10,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
(*) EURONORM 3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM 4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM 5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
(*) EURONORM 18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe	7,60
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härbarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40

(*)	EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
	EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
	EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
	EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
(*)	EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
	EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
	EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*)	EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
	EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
	EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
(*)	EURONORM	82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)	6,40
	EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
	EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
	EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
	EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
	EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
	EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
	EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*)	EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
	EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
(*)	EURONORM	95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen	10,30
(*)	EURONORM	96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen	15,30
	EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
	EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
	EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
	EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*)	EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
	EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*)	EURONORM	111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
	EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
	EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Moly-penny-Strauss)	3,40
	EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*)	EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
	EURONORM	119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
	EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40

EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM 132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen	6,40
(*) EURONORM 133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen	3,80
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektrophotometrie	3,20
(*) EURONORM 138-79	Spannstähle	15,—
(*) EURONORM 141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen	10,—
(*) EURONORM 142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Technische Lieferbedingungen	7,60
(*) EURONORM 143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—
(*) EURONORM 144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen	3,—
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20
(*) EURONORM 147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm	7,50
(*) EURONORM 148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Griechenland:

Hellenic Organization for Standardization (ELOT)
Didotou 15, Athen 144/Greece

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Kalfjeslaan 2, 2623 AA Delft

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.